

Änderungstarifvertrag Nr. 17
vom 13. November 2019
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 15. August 2002

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland (VKDA)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der „**ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft**“ (ver.di),

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 16 vom 17. September 2018, wird wie folgt geändert:

1. Paragraf 5 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Die Arbeitszeit des pädagogischen Personals an den Bugenhagenschulen sowie an der Fachschule für Soziale Arbeit der Evangelischen Stiftung Alsterdorf kann faktorisiert oder pauschaliert werden. Anstellungsträger und Mitarbeitervertretung können bis zum 31.07.2021 Einzelheiten in einer Dienstvereinbarung regeln.“

2. In Anlage 1 Abteilung 3 Entgeltgruppe EP 8 werden die Worte „als Praxisanleiterin,“ gestrichen.

3. Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Entgeltgruppe EK 7 werden folgende Nummern angefügt:

„ 6. Physiotherapeutin mit entsprechenden Tätigkeiten
7. Logopädin mit entsprechenden Tätigkeiten“

- b) Entgeltgruppe EK 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Fallgruppe 1 Satz 1 werden nach den Worten „Fallgruppe 1 bis 3“ die Worte „und 5“ eingefügt und in Satz 2 werden die Worte „im Wundmanagement, als Praxisanleiterin,“ gestrichen.

bb) In Fallgruppe 2 werden die Worte: „Intensivpflege / Intermediate Care (IMC) /“ gestrichen.

- c) Entgeltgruppe EK 9 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 9

1. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit für die Tätigkeiten erforderlichen Zusatzqualifikationen im Umfang von mindestens 250 Stunden. Unbeschadet dieser Mindestanforderung erfüllt eine Zusatzqualifikation als Praxisanleiterin, als Fachtherapeutin Wunde oder als Pflegetherapeutin Wunde diese Voraussetzung. Über eine Dienstvereinbarung kann geregelt werden, was erforderliche Zusatzqualifikationen sind.

Beispiele:

- Gerontopsychiatrische Zusatzausbildung
- Zusatzausbildung zur Fachkraft für Geriatrie

2. Hebamme mit Tätigkeiten im Kreißsaal“

- d) Entgeltgruppe EK 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Fallgruppe 1 werden die Worte „soweit nicht höher eingruppiert“ angefügt.
 - bb) Fallgruppe 3 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit Tätigkeiten in der Intensivpflege bzw. Intermediate Care (IMC) auf der Intensivstation, für die eine Fachweiterbildung vorgesehen ist“

- e) Entgeltgruppe EK 11 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 11

- 1. Stellvertretende Stationsleitung
- 2. Arbeitnehmerin der Entgeltgruppe EK 7 Fallgruppe 1 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung im Umfang von insgesamt mindestens 720 Stunden und entsprechenden Tätigkeiten in der Intensivpflege bzw. Intermediate Care (IMC) auf der Intensivstation“

- f) Entgeltgruppe EK 12 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 12

Stellvertretende Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“

- g) Entgeltgruppe EK 13 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 13

Stationsleitung“

- h) Entgeltgruppe EK 14 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe EK 14

Leitung eines Anästhesie-, Dialyse-, Endoskopie-, Intensiv- oder OP-Bereichs“

- i) Der Abteilung wird folgende Entgeltgruppe EK 15 angefügt:

„Entgeltgruppe EK 15

Leitung mehrerer Stationen“

4. Anlage 1 Abteilung 4 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 4

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe
		nach 3 Jahren	nach 7 Jahren	nach 12 Jahren	nach 20* Jahren
EK 3	2.164	2.276	2.442	2.692	
EK 4	2.442	2.593	2.731	2.939	
EK 5	2.593	2.731	2.871	3.081	
EK 6	2.731	2.830	2.980	3.228	
EK 7	2.871	3.050	3.193	3.436	3.498
EK 8	2.960	3.140	3.286	3.599	3.664
EK 9	3.049	3.230	3.427	3.763	3.831
EK 10	3.138	3.370	3.621	3.926	3.997
EK 11	3.263	3.465	3.672	3.998	4.070
EK 12	3.388	3.610	3.776	4.069	4.142
EK 13	3.513	3.748	3.955	4.282	4.359
EK 14	3.637	3.886	4.134	4.494	4.575
EK 15	3.937	4.186	4.434	4.794	4.875

* Ab 01.01.2022 wird die 5. Stufe nach einer Erfahrungszeit von 18 Jahren erreicht.“

5. Anlage 1 Abteilung 5 erhält folgende Fassung:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 01.01.2020)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe			
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren			
Ä 1	4.602	4.863	5.050	5.373	5.758	5.916			
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren			
Ä 2	6.075	6.584	7.032	7.292	7.547	7.802			
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren						
Ä 3	7.609	8.056	8.697						
		nach 3 Jahren							
Ä 4	8.951	9.591							

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2

Entgelttabelle zu Abteilung 5

(gültig ab 01.01.2021)

(monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	1. Stufe	2. Stufe	3. Stufe	4. Stufe	5. Stufe	6. Stufe			
		nach 1 Jahr	nach 2 Jahren	nach 3 Jahren	nach 4 Jahren	nach 5 Jahren			
Ä 1	4.694	4.960	5.151	5.480	5.873	6.034			
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren	nach 8 Jahren	nach 10 Jahren	nach 12 Jahren			
Ä 2	6.197	6.716	7.173	7.438	7.698	7.958			
		nach 3 Jahren	nach 6 Jahren						
Ä 3	7.761	8.217	8.871						
		nach 3 Jahren							
Ä 4	9.130	9.783							

Die Ärztin erreicht die jeweils nächste Stufe nach den Zeiten ärztlicher (Ä 1), fachärztlicher (Ä 2), oberärztlicher (Ä 3) bzw. leitender oberärztlicher (Ä 4) Tätigkeiten.“

6. Anlage 5 wird folgende Nr. 3 angefügt:

„Nr. 3
zu § 17

Paragraf 17 wird nicht angewendet.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 5 Buchstabe b am 1. Januar 2021 in Kraft.

Kiel, den 13. November 2019

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger in Norddeutschland
(VKDA)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften